

Staatskanzlei
Information

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
Telefon 032 627 20 70
Telefax 032 627 21 26
kanzlei@sk.so.ch
www.so.ch

Medienmitteilung

Totalrevision des Ordnungsbussengesetzes – Ja mit Vorbehalt

Solothurn, 11. Juni 2013 – In seiner Vernehmlassung an das Bundesamt für Justiz stimmt der Regierungsrat dem Vorentwurf zur Totalrevision des Ordnungsbussengesetzes grundsätzlich zu. Er erachtet die vorgeschlagene Anwendung des kostenlosen Ordnungsbussenverfahrens auf weitere Gesetze als taugliches Mittel, um geringfügige Übertretungen auf einfache Weise zu ahnden. Die Unterstellung des Lebensmittelgesetzes unter das Ordnungsbussenverfahren lehnt er hingegen ab.

Das geltende Ordnungsbussengesetz beschränkt sich auf die Ahndung geringfügiger Übertretungen des Strassenverkehrsgesetzes. Das bewährte Ordnungsbussenverfahren soll neu auf zahlreiche weitere Gesetze zur Anwendung gelangen. Unter Wahrung der Rechte Betroffener führt der Verzicht auf die Durchführung eines ordentlichen Strafverfahrens zur Entlastung der Strafbehörden und der Bürgerinnen und Bürger. Der Regierungsrat begrüsst diese Zielsetzung der Totalrevision grundsätzlich.

Die Unterstellung des Lebensmittelgesetzes unter das Ordnungsbussenverfahren lehnt er hingegen ab. Auch geringfügige Übertretungen anderer Gesetze, welche eine Administrativmassnahme zur Folge haben können, seien nicht im anonymen Ordnungsbussenverfahren zu ahnden. Denn das öffentliche Interesse an der Anordnung der nötigen Massnahmen (beispielsweise Be-

schlagnahme beanstandeter Waren, Bewilligungsentzug) überwiege das Interesse, möglichst rasche und einfache Verfahren durchzuführen.

Da derartige Massnahmen meist durch kantonale Behörden angeordnet werden, erachtet es der Regierungsrat als vordringlich, dass der Bund die Kantone frühzeitig in die weiteren Gesetzgebungsarbeiten einbindet.

Weitere Auskünfte erteilt:

Thomas Zuber, Polizeikommandant, 032 627 70 15